

Benutzungsordnung für die Schul- und Sportanlagen

vom 1. September 2011 (Stand 1. August 2013)

Inhaltsverzeichnis

Seite

I	Allgemeine Bestimmungen.....	5
Art. 1	Ziel und Zweck.....	5
Art. 2	Zuständigkeit.....	5
Art. 3	Anlagen und Begriffserläuterungen.....	5
Art. 4	Aufsicht, Organisation und Verwaltung.....	6
II	Belegung und Benutzungszeiten	6
Art. 5	Belegung.....	6
Art. 6	Benutzungszeiten.....	7
Art. 7	Benutzungssperren, Schulferien	8
III	Benutzungsordnung.....	9
Art. 8	Hausordnung.....	9
Art. 9	Rauchverbot.....	9
Art. 10	Öffnen und Schliessen.....	9
Art. 11	Sorgfaltspflicht.....	10
Art. 12	Verkehr, Parkplatzregelung, Motorfahrzeuge, Zweiräder	13
IV	Spezielle Bestimmungen.....	14
Art. 13	Vorbereitung, Einrichten, Aufsicht.....	14
Art. 14	Lärmimmissionen (Musik)	15
Art. 15	Pflichten des Veranstalters während des Anlasses.....	16
Art. 16	Restauration, Wirten.....	16
Art. 17	Reinigung, Abgabe des Areals	16
V	Miet- und Benutzungsgebühren.....	18
Art. 18	Gebühren.....	18
VI	Haftung	18
Art. 19	Verantwortlichkeit.....	18
Art. 20	Personen- und Sachschäden, Versicherungspflicht.....	18
Art. 21	Hallenbelegungen.....	19
VII	Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit	19
Art. 22	Grundsätzliches.....	19

VIII	Schlussbestimmungen	20
Art. 23	Übertretungen der Benutzungsordnung	20
Art. 24	Beschwerden.....	20
Art. 25	Inkrafttreten	20

Abkürzungen

GebG	Gebührengesetz vom 14. September 1993 ¹
GebV	Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden vom 16. Dezember 2003 ²
GO	Gemeindeordnung Wolhusen vom 12. Juni 1989
GVL	Gebäudeversicherung Luzern
OrgV	Organisationsverordnung Wolhusen vom 24. Januar 2008
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
VRG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 ³

Alle männlichen Bezeichnungen in dieser Ordnung gelten sinngemäss auch für weibliche Personen. Zwecks besserer Lesbarkeit wird jedoch auf die weibliche Formulierung verzichtet.

¹ SRL Nr. 680

² SRL Nr. 687

³ SRL Nr. 40

Gestützt auf Art. 23 Abs. 2 lit. c GO erlässt der Gemeinderat Wolhusen folgende Ordnung:

I **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 Ziel und Zweck

- ¹ Es sollen Regeln und Verhaltensweisen aufgezeigt werden, die bei Veranstaltungen und Anlässen auf den gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen von Veranstaltern einzuhalten sind.
- ² Die gemeindeeigenen Liegenschaften dienen in erster Linie der Schule. Soweit nicht von der Schule beansprucht, stehen die Anlagen vorrangig den Kultur- und Sportvereinen, Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen der Gemeinde Wolhusen zur Verfügung.
- ³ Die Benutzung der Anlagen kann auf schriftliches Gesuch hin auch auswärtigen Vereinen, Institutionen, Organisationen und Privatpersonen gestattet werden.
- ⁴ Bewilligungen an auswärtige Benutzer sollen jedoch nur in Ausnahmefällen erteilt werden.
- ⁵ Eine Bewilligung wird generell durch den Bereich Bau und Umwelt erteilt.

Art. 2 Zuständigkeit

In der Gemeinde Wolhusen ist gemäss Organisationsverordnung der Bereich Bau und Umwelt für die gemeindeeigenen Liegenschaften verantwortlich.

Art. 3 Anlagen und Begriffserläuterungen

¹ **Schul- und Sportanlage Berghof**
Die Schul- und Sportanlage Berghof umfasst die Schultrakte A und B mit Schulräumen, Aula, Mehrzweckraum, Mensa, Schulküche und Informatikraum, Singsaal, Halle 4 und weitere Räume in Trakt D, die Sporthalle mit Gymnastikraum und Dreifachturnhalle in Trakt C sowie die Aussenanlagen Berghof inkl. öffentlich nutzbare Zivilschutzanlagen. Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung dieser erwähnten Räume und Anlagen. In der Folge umfasst der Begriff „Schul- und Sportanlage Berghof“ sämtliche vorerwähnten Bereiche.⁴

² **Schwinghalle**
Für die Schwinghalle besteht eine separate Benutzungsordnung.

⁴ Fassung gemäss Änderung vom 10. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

3 Schul- und Sportanlage Rainheim

Die Schul- und Sportanlage Rainheim umfasst die Schultrakte A und B mit Singsaal und Turnhalle sowie das Schulareal inkl. Pausenhalle und Velounterstand ohne den Wiggernweg und die Zufahrtsstrasse zu den Parkplätzen.

In der Folge umfasst der Begriff „Schul- und Sportanlage Rainheim“ sämtliche vorerwähnten Bereiche.

4 Schulanlage Steinhuserberg

Die Schulanlage Steinhuserberg umfasst das Schulhaus mit Schulräumen, Officebereich, Kaffeestube, Nebenraum, Dusche, WC, Turnhalle, Bühne, Zwischentrakt, Zivilschutzraum und die Aussenanlagen mit Parkplatz und Ruheanlage. Die Infrastruktur der Office- und Bühneneinrichtung sowie die Bestuhlung der Turnhalle sind im Besitz des Jodlerklub Bärnglöggli. Die Nutzung und Belegung durch den Klub ist in einem separaten Vertrag geregelt. In der Folge umfasst der Begriff „Schulanlage Steinhuserberg“ sämtliche vorerwähnten Bereiche.

Art. 4 Aufsicht, Organisation und Verwaltung

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan. Er ist zuständig für den Erlass der Benutzungsordnung und des Gebührentarifs. Weiter entscheidet der Gemeinderat bei Beschwerden und Konflikten.

² Die operative Verwaltung untersteht dem Bereich Bau und Umwelt. Er ist insbesondere zuständig für die Hallenzuteilung, die Erteilung von Benutzungsbewilligungen und die Beantragung von Materialbeschaffungen.

³ Der Hauswart der jeweiligen Anlage ist zuständig für die unmittelbare Aufsicht, die Reservierungen, die Wartung und Reinigung der gemeindeeigenen Schul- und Sportanlagen.

II

Belegung und Nutzungszeiten

Art. 5 Belegung

¹ Regelmässige Benutzungen und Belegungen durch Wolhuser Organisationen und Vereine werden auf Gesuch hin von Montag – Freitag ausserhalb des Anspruchs der Schule bewilligt.

² Der Bereich Bau und Umwelt erstellt in Zusammenarbeit mit den Vereinen und den Hauswarten einen Hallenplan, welcher mindestens jährlich einmal unter Einbezug der Beteiligten überarbeitet wird. Für alle übrigen Benutzungen und am Wochenende wird die Anlage auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt. Alle Gesuche sind mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung, bzw. sobald der Termin feststeht, schriftlich mittels entsprechenden Formularen der jeweiligen Schul- und Sportanlagen direkt an den

zuständigen Hauswart zu stellen. Die Bewilligung erteilt der Bereich Bau und Umwelt. Die Gesuche werden in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt. Die Übernahme und die Abgabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den zuständigen Hauswart.

³ Bei veränderten Verhältnissen kann der Bereich Bau und Umwelt nach Absprache mit dem Gemeindevorstand und unter Berücksichtigung aller Sportvereine eine Neuverteilung der Schul- und Sportanlagen an die Sportvereine vornehmen.

Art. 6 Benutzungszeiten

1 Allgemein

Unter der Woche stehen die Anlagen ausserhalb der Schulzeiten und dem generellen Anspruch der Schule grundsätzlich von Montag – Freitag bis jeweils spätestens 22:00 Uhr zur Verfügung. Ausnahmen können in Einzelfällen bewilligt werden und werden separat verrechnet.

Die Benutzung von Zivilschutzanlagen wird fallweise beurteilt und separat verrechnet.⁵

2 Dauerbelegungen

Dauerbelegungen sind nur durch Wolhuser Sportvereine möglich. Ausnahmen kann der Bereich Bau und Umwelt nach Absprache mit dem Gemeindevorstand bewilligen.

3 Wochenendbelegungen

Für Samstag-, Sonntag- oder ganze Wochenendbenutzung wird die Zuteilung der Schul- und Sportanlagen nach folgenden Kriterien geregelt:

- a Zuteilungsprioritäten: Kein Verein hat gegenüber dem anderen Vorrang.
- b Für Veranstaltungen sind die Gesuche schriftlich an den jeweiligen Hauswart zuhanden des Bereichs Bau und Umwelt zu stellen.
- c Trainingseinheiten: Die allfällige Hallenzuteilung erfolgt durch den zuständigen Hauswart.

4 Ausserordentliche Belegungen

Bei ausserordentlichen Belegungen handelt es sich um Veranstaltungen, welche bedingt durch den Anlass mit der Belegung von Wochentagen (Montag – Freitag) die Prioritäten von Art. 5 beschneiden können wie

- a kulturelle Grossanlässe (regionales, nationales oder internationales Fest);
- b sportliche, nationale oder internationale Wettkämpfe durch einheimische Organisatoren;
- c Grossversammlungen und Ausstellungen (→ Abs. 6).

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 10. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

5 Ausfallende Trainingsabende für Dauerbeleger

Der Gemeindeammann und der Bereich Bau und Umwelt können die zugesicherte Benutzung vorübergehend einschränken. Schulische und gemeindeeigene Anlässen haben immer Vorrang.

Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduzierung besteht nicht.

Bei bewilligten ausserordentlichen Belegungen (→ Abs. 4) haben die Vereine auf die im Belegungsplan zugesicherten Hallen ausnahmsweise zu verzichten. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht. In eigener Kompetenz ausfallende Trainingsabende sind dem zuständigen Hauswart spätestens am Vorabend zu melden.

6 Gesuche

Gesuche für Neuzuteilungen und Änderungsvorschläge für Dauerbelegungen sind an den Bereich Bau und Umwelt zu richten. Anlässlich der Koordinationssitzung im Frühjahr werden die Änderungen jeweils nach Möglichkeit, d. h. auch nach Absprache mit den betroffenen Vereinen, berücksichtigt.

Art. 7 Benutzungssperren, Schulferien

1 Allgemein

Während den Sommerferien (1. – 4. Woche) und den Weihnachtsferien ist der Betrieb der Schul- und Sportanlagen infolge Reinigungsarbeiten nur beschränkt möglich. Benutzungsgesuche sind schriftlich einzureichen (→ Art. 5). Grundsätzlich sind die Anlagen während den Schulferien und an Feiertagen geschlossen. Ausnahmen sind möglich.⁶

2 Sonderregelung Sommerferien⁷

In der 5. und 6. Woche kann auf Gesuch hin unter folgenden Voraussetzungen die Halle für Wolhuser Vereine geöffnet werden:

- a Die Benutzungsdaten und die personellen Belegungen müssen zwingend angegeben sein.
- b Es wird ein Hallenschlüssel an die vom Verein bezeichnete verantwortliche Person abgegeben (Eigenverantwortung).
- c Die bewilligten Räume werden durch den Hauswart an den Veranstalter übergeben und nach Gebrauch auch wieder abgenommen.
- d Die Gemeinde stellt eine beschränkte Hauswart- bzw. Pikettpräsenz zur Verfügung.
- e Die periodische Reinigung bei mehrtägiger Benutzung ist in Eigenverantwortung auszuführen (insbesondere WC und Nassräume).
- f Reinigung der benutzten Räume für die Abnahme:
 - 1 Hallen
 - Reinigung mit Trochenschwamm
 - 2 WC, Nassräume
 - Reinigung mit Wasser

⁶ Fassung gemäss Änderung vom 4. Juli 2013, in Kraft seit 1. August 2013.

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 4. Juli 2013, in Kraft seit 1. August 2013.

- 3 Garderoben, weitere Räume ▪ besenrein
- g Die Gebührenrechnung erfolgt gemäss Gebührentarif für die Schul- und Sportanlagen.

3 **Spezielle Rahmenbedingungen Schul- und Sportanlage Rainheim**

Grossanlässe mit entsprechenden Lärmimmissionen wie Fasnachtsanlässe, Kilbibetrieb, Konzerte, Anlässe mit Festwirtschaftsbetrieb etc. sind in der Regel auf jährlich maximal zwei während der Fasnachtszeit sowie auf maximal zwei weitere während des restlichen Jahres beschränkt.

Während der Schulzeit werden Grossanlässe nur in speziellen Ausnahmefällen durch den Gemeindeammann und den Bereich Bau und Umwelt bewilligt.

4 **Spezielle Rahmenbedingungen Schulanlage Steinhuserberg**

Wochenendbelegungen inkl. Hochzeitsapéros und/oder private Veranstaltungen sind gegen Gebühr möglich. Je nach Anlass werden die zeitlichen Begrenzungen den Bedürfnissen entsprechend berücksichtigt. Während der Schulferienzeit und an Festtagen ist eine Belegung nur beschränkt möglich. Das Befahren des Schulhausplatzes ist während den Schulunterrichtszeiten für jeglichen motorisierten Verkehr untersagt.

III

Benutzungsordnung

Art. 8 Hausordnung

1 Der Hauswart der jeweiligen Schul- und Sportanlage, oder während Veranstaltungen und Anlässen die verantwortlichen Veranstalter und Leiter, sorgen für Ruhe, Ordnung und Sauberkeit in und auf den Anlagen.

2 Die Benutzer haben sich an die Anweisungen der verantwortlichen Personen zu halten und dürfen die ihnen zugeteilten Räume und Anlagen nur in Absprache mit dem verantwortlichen Leiter beanspruchen.

Art. 9 Rauchverbot

In allen Räumen öffentlicher Bauten der Gemeinde Wolhusen gilt ein generelles Rauchverbot. Bei Grossanlässen ist vom Veranstalter dafür zu sorgen, dass auf den Aussenanlagen entsprechende Vorkehrungen betreffend Brandschutz für die Raucherabfälle zur Verfügung stehen.

Art. 10 Öffnen und Schliessen

1 Das Öffnen und Schliessen der Lokale erfolgt durch den Hauswart bzw. dessen Stellvertretung. In Ausnahmefällen ist dies durch die Leiter/ Veranstalter/Organisatoren von Anlässen möglich. Nach Absprache und auf Gesuch hin kann den Vereinen auf befristete Zeit ein Schlüssel ausgehändigt werden. Dieser Schlüssel darf nur für die vorgesehenen und bewilligten

Anlässe benutzt werden. Beim Verlassen der Räume sind alle Lichter zu löschen, Türen und Fenster zu schliessen und das Wasser in den Nassräumen abzuschalten.

² Den Jugendlichen und Jugendorganisationen werden die jeweiligen Schul- und Sportanlagen erst bei Anwesenheit des verantwortlichen Leiters geöffnet.

Art. 11 **Sorgfaltspflicht**

1 Allgemein

Die Schul- und Sportanlagen mit ihren Geräten, Installationen, technischen Einrichtungen und allem weiteren Inventar sind mit grosser Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

Das Anbringen von Einrichtungen, Nägeln, Schrauben etc. ist grundsätzlich untersagt. Über Ausnahmen entscheidet der Hauswart.

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Notausgänge und Notbeleuchtungen müssen frei und sichtbar sein.

Im Weiteren sind die Weisungen und Bestimmungen der GVL über Anlässe mit grosser Personenbelegung sowie über Dekorationen einzuhalten und vorgängig mit der Feuerpolizei oder der Feuerwehr abzuklären. Die allfällige Behandlung von Dekorationsmaterial hat nach Möglichkeit vor der Montage zu erfolgen.

Für die Einhaltung der durch die GVL vorgegebenen Personenbelegungen ist der Veranstalter verantwortlich.

Tiere dürfen nicht in die Schul- und Sportanlagen mitgenommen werden. Über allfällige Ausnahmen befindet der entsprechende Hauswart in Absprache mit dem Bereich Bau und Umwelt.

Die Benutzung von Aussenanlagen wie Rasenplätze kann wetterbedingt kurzfristig untersagt werden. Grabarbeiten und ähnliches sind verboten.

Ohne Bewilligung des Hauswarts dürfen keine Geräte oder sonstige Inventargegenstände aus den Anlagen entfernt werden. Übungen mit Geräten, die eine Beschädigung der Innenanlagen (Halle, Böden, Mobiliar etc.) und Aussenanlagen (Plätze, Beläge, Mobiliar etc.) bewirken können, sind untersagt.

Die Turngeräte müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.

In den Hallen darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Behandlung der Bälle und Hände mit jeglichem Fett, Harz oder anderen Hilfsmitteln ist grundsätzlich verboten. Allfällige Schäden oder Mehraufwand für die Reinigung werden dem Verursacher verrechnet.

In Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben, Eingangshallen etc. der Anlagen darf nicht mit Bällen oder anderen Geräten gespielt werden.

Über defekte Geräte ist dem Hauswart unverzüglich zu berichten. Der Hauswart meldet Unregelmässigkeiten unverzüglich dem Bereich Bau und Umwelt. Für mutwillige Beschädigungen haftet der Veranstalter.

Den Zuschauern stehen bei öffentlichen Anlässen in den Hallen die entsprechenden Tribünen zur Verfügung. Für den Einbau von Zusatztribünen gelten besondere Regelungen. Diese sind speziell zu bewilligen.

2 Spezielle Rahmenbedingungen Schul- und Sportanlage Berghof

Die Hallentrennwände, die Lautsprecheranlagen und die übrigen technischen Innen- und Ausseneinrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder den von ihm instruierten Personen bedient werden.

a *Turnschuhe*

Das Betreten der Hallenanlage Berghof ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit Schuhen mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet. Bei gleichzeitiger Benutzung von Hallen- und Aussenanlagen sind die Schuhe unbedingt zu wechseln.

b *Aussenanlage*

Die Sprunggruben sind nach jeder Benutzung zu rechen. Die Aussenanlagen dürfen für sportliche Betätigungen auch ausserhalb der Schulzeit benutzt werden. Alle zweckentfremdenden Betätigungen sind verboten.

c *Schuhwaschanlage*

Beim Eingang zu den Garderoben von den Aussenanlagen her besteht eine Schuhwaschanlage. Aussenschuhe müssen dort gereinigt werden.

d *Gymnastikraum, Schnitzelgrube*

Die Anlagen dienen jedoch in erster Linie für zutreffende Sportarten wie Gymnastik, Kunstturnen, Saalsportarten sowie für Aufwärmübungen.

Die Schnitzelgrube darf nur von Übungsleitern oder Lehrpersonen geöffnet werden, welche die notwendigen Instruktionen erhalten haben. Diese sind für die korrekte Öffnung, den korrekten Gebrauch und sicheres Schliessen der Schnitzelgrube verantwortlich.

Bei grösseren Veranstaltungen, Turnieren etc. kann der Gymnastikraum auch als Verpflegungsraum benutzt werden.

e *Zuschauergalerie*

Die Zuschauergalerie ist Bestandteil der jeweils zugeteilten Hallengrössen (1/3, 2/3 oder ganze Sporthalle). Sie kann deshalb von Hallenbenutzern und Zuschauern während der Benutzungszeit besucht werden. Wünscht ein Hallenbenutzer in seinem Sektor keine Zuschauer, so ist diesem Wunsch unverzüglich stattzugeben. Hingegen können Zuschauer von einem nebenstehenden Sektor nicht weggewiesen werden, sofern sich diese im üblichen Rahmen verhalten.

f *Geräteraum*

Nach Übungs- bzw. Veranstaltungsschluss sind die verwendeten Geräte in gereinigtem Zustand wieder an ihren zugeteilten Plätzen zu versorgen.

Defekte an Geräten sind dem Hauswart unverzüglich zu melden.

g *Zivilschutzanlagen*⁸

Für die Nutzung der Zivilschutzanlagen gelten einerseits die Weisungen der kantonalen Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug, der GVL und andererseits die separaten örtlichen Nutzungsanweisungen. Defekte an Geräten und Anlageteilen sowie Mobiliar sind dem Hauswart unverzüglich bzw. bei Abgabe der Anlage zu melden.

3 **Spezielle Rahmenbedingungen Schul- und Sportanlage Rainheim**

a *Innenanlagen*

Grundsätzlich muss der Turnhallenboden für alle nicht sportlichen Benutzungen nach Weisung des Hauswarts mit dem zur Verfügung stehenden Abdeckmaterial abgedeckt werden. Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet. Bei gleichzeitiger Benutzung von Hallen- und Aussenanlagen sind die Schuhe zu wechseln. Die Turngeräte müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.

Es werden nur die Räume und WC-Anlagen im Erdgeschoss des Schulhauses für den Festbetrieb zur Verfügung gestellt.

b *Aussenanlagen (Schulhausplatz)*

1 *Zweck, Benutzungsrecht*

Der Schulhausplatz dient in erster Linie der Nutzung durch Schulkinder und in zweiter Linie als Parkplatz unter vorgegebenen Auflagen und Bedingungen.

2 *Während den Unterrichtszeiten*

Der Schulhausplatz dient ausschliesslich der Benutzung durch Schulkinder. Die Benutzung als Parkplatz darf nur in vorgängiger Absprache mit dem Hauswart erfolgen. Die Schulleitung ist entsprechend zu orientieren.

3 *Ausserhalb des Schulbetriebes*

3.1 *Benutzung als Parkplatz*

Ausserhalb des Schulbetriebes kann der Schulhausplatz unter Einhaltung der entsprechenden Auflagen und Rahmenbedingungen als Parkplatz genutzt werden.

3.2 *Benutzung als Spielplatz*

Ausserhalb des Schulbetriebes kann der Schulhausplatz unter Einhaltung der entsprechenden Auflagen und Rahmenbedingungen als Spielplatz benutzt werden.

4 **Spezielle Rahmenbedingungen Schulanlage Steinhuserberg**

Grundsätzlich muss der Turnhallenboden für alle nicht sportlichen Benutzungen nach Weisung des Hauswarts mit dem zur Verfügung stehenden Abdeckmaterial abgedeckt werden. Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen erlaubt. Das Betreten mit abfärbenden Gummisohlen, mit Zapfen, Stollen oder Nägeln ist nicht gestattet. Bei gleichzeitiger Benutzung von Hallen- und Aussenanlagen sind die Schuhe zu

⁸ Fassung gemäss Änderung vom 10. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

wechseln. Die Turngeräte müssen an den Standort getragen oder mit Rollvorrichtungen transportiert werden.

Art. 12
Verkehr, Parkplatzregelung, Motorfahrzeuge, Zweiräder

1 Allgemein

Die Verkehrs- und Parkplatzregelung erfolgt in Absprache mit dem Bereich Bau und Umwelt und der Polizei.

Motorfahrzeuge und Zweiräder sind auf den bezeichneten Park- und Abstellplätzen abzustellen.

Bei Grossanlässen ist zusammen mit dem Benutzungsgesuch ein entsprechendes Verkehrs- und Parkplatzkonzept einzureichen. Dieses Konzept muss mit entsprechenden Plänen dokumentiert werden (Situationsplan). Auf allen nicht speziell gekennzeichneten Aussenanlagen besteht ein allgemeines Fahrverbot.

Bei Sportanlässen sowie anderweitigen Grossanlässen hat der Veranstalter einen Parkdienst zu organisieren. Die dezentralen Parkplätze von Wolhusen (Schwimmbad, Gemeindehaus, Schul- und Sportanlage Rainheim, Kirche etc.) müssen separat dazu reserviert werden.

Für den Parkdienst ist in den Gesuchsformularen zwingend eine separate verantwortliche Person aufzuführen, welche tatsächlich vor Ort für die Parkordnung auf dem Parkplatz und den im einzureichenden Parkplatzkonzept vorgesehen Parkflächen zuständig ist. Diese muss während dem Anlass jederzeit ansprechbar und per Handy zu erreichen sein.

Schneeräumung ausserhalb der Schulzeiten:

Grundsätzlich ist während der Schulferienzeiten der Veranstalter bzw. der jeweilige Benutzer der Parkplätze für die Schneeräumung verantwortlich (Änderung bei Einführung Bewirtschaftungssystem). Spezielle Regelungen sind mit dem zuständigen Hauswart in Absprache mit dem Bereich Bau und Umwelt zu vereinbaren.

2 Spezielle Rahmenbedingungen Schul- und Sportanlage Berghof

Auf den Zugangswegen und entlang der Berghofstrasse darf nicht parkiert werden (Ausnahme bei fachkundigem Parkdienst vor Ort).

3 Spezielle Rahmenbedingungen Schul- und Sportanlage Rainheim

Die Durchfahrt zum Wiggernweg und zum Parkplatz muss während der Schulzeit gewährleistet sein. Ebenfalls muss die Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen jederzeit sichergestellt sein.

Mieter von Parkfeldern auf dem überdeckten Wiggernbach sind vorgängig zu orientieren.

4 Spezielle Rahmenbedingungen Schulanlage Steinhuserberg

Jegliches Parkieren auf der Wiese ist zu unterlassen. Bei grösserem Publikumsaufmarsch sind vorgängig die Grundeigentümer um Bewilligung zu kontaktieren. Bei Festanlässen hat der Veranstalter einen Parkdienst zu organisieren.

IV

Spezielle Bestimmungen

Art. 13 Vorbereitung, Einrich- ten, Aufsicht

1 Bedingungen und Auflagen vor Durchführung der Veranstaltung

Bei Grossanlässen sind die Schulleitung sowie sämtliche an das Areal angrenzende unmittelbare Nachbarn rechtzeitig im Voraus zu orientieren. Dies gilt insbesondere bei Anlässen bei der Schul- und Sportanlage Rainheim für die Anwohner des Wiggernwegs, der Berghalde und die an das Schulareal angrenzenden Anwohner der Entlebucherstrasse.

Mit dem Reservierungsformular ist ein Grundrissplan über die geplanten provisorischen Bauten und Infrastrukturen (Zelte, Toiletten, Esstische, Bühnen, Arealein- und -ausgänge, Zufahrtsmöglichkeiten für Rettungsfahrzeuge) abzugeben und die Leistung der installierten Musikanlagen anzugeben.

Dem Hauswart ist ein Einsatzplan für die Auf- und Abbauarbeiten unter Angabe der über die verschiedenen Räumlichkeiten verantwortlichen Personen abzugeben.

Die Auf- und Abbauarbeiten beginnen im Normalfall zwei Tage vor dem Veranstaltungsdatum und zu einem mit dem Hauswart vereinbarten Termin. Auf- und Abbauarbeiten während der Schulzeit sind grundsätzlich verboten. Ausnahmen sind mit dem Hauswart und der Schulleitung abzusprechen.

2 Aufsicht, Einrichten

Das Einrichten erfolgt nach rechtzeitiger Absprache mit dem zuständigen Hauswart.

Der Veranstalter bestimmt eine verantwortliche Person, welche vom Hauswart die Anlage übernimmt. Die Anweisungen des Hauswarts sind einzuhalten.

Der Hauswart ist während des Anlasses grundsätzlich nicht anwesend. In Ausnahmefällen (Notfällen) kann der Hauswart aufgebeten werden. Ein allfällig erforderlicher Pikettdienst wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

3 Bedingungen und Auflagen beim Aussenareal

In die Böden der Hartbeläge (Asphalt, Sportplatz, Verbundsteine etc.) dürfen keine Verankerungen, Eisen, Schrauben und Nägel gebohrt werden. Die Zeltbauer sind entsprechend zu orientieren.

Rasenflächen dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden und sind während der Dauer des Anlasses nach Möglichkeit abzusperren.

Ohne Bewilligung des jeweiligen Hauswarts dürfen keine Geräte und Anlagenteile des Areals entfernt und abgebaut werden. Bei einer allfälligen Bewilligung sind diese nach dem Anlass wieder fachgerecht zu montieren.

Die Verwendung von Hartschaumstoffen („Sagex“ und dgl.), Holzschnitzel, Konfetti, Heu, Stroh und dgl. als Bodendecker ist untersagt.

Im Verhältnis der zu erwartenden Besucher sind genügend WC-Anlagen aufzustellen. Im Weiteren sind die Weisungen und Bestimmungen der GVL über die Brandschutzanforderungen in Zeltbauten einzuhalten.

Bei der Schul- und Sportanlage Rainheim ist beim „Affenkäfig“ das Aufbauen von Zelten sowie Festbetrieb am Abend grundsätzlich nicht gestattet.

4 **Bedingungen und Auflagen bei Hallen und Innenräumen**

Die Turnhallenbenutzer sind nach Absprache mit dem Hauswart durch den Veranstalter über die ausfallenden Turnstunden zu orientieren.

Es dürfen nur die in der Benutzungsbewilligung vorgesehenen Räume benutzt werden. Bei Öffnung und Benutzung nicht reservierter Räume wird für Miete und Aufwendungen nachträglich Rechnung gestellt.

Notausgänge und Notbeleuchtungen müssen frei und sichtbar sein. Allgemeine Vorgaben der Feuerpolizei sind einzuhalten.

Sämtliche Infrastruktur ist nach dem Anlass wieder instand zu stellen.

Der Turnhallenboden ist unter Anleitung des Hauswarts abzudecken. Auf dem Turnhallenboden sind schwere Materialtransporte mit Palettenrollis verboten.

Die Wände im Innenbereich sind ab Boden mindestens 1 m hoch abzudecken. Die Abdeckungen an den Wänden dürfen nur mit Malerabdeckband befestigt werden. Schrauben und Nägel für Befestigungen an Wänden sind verboten. Der Veranstalter besorgt das nötige Abdeckband für Hallenboden und Wände auf eigene Kosten. Werden für die Befestigungen an der Turnhallendecke Schrauben benötigt, sind diese in die Täferfugen zu schrauben und nach dem Anlass wieder zu entfernen.

Art. 14 Lärmimmissionen (Musik)

1 Die Regelungen, Bedingungen und Auflagen der Suva über das Abspielen von Musik sind einzuhalten.

2 Lärmintensive und verstärkte Musik ist in der Regel in den Innenräumen der Schul- und Sportanlagen zu platzieren.

3 Bei Grossanlässen sind Lautsprecher und unverstärkte laute Musik sowie Auftritte von Guggenmusiken im Aussenraum bis spätestens 01:00 Uhr gestattet. Ab 01:00 Uhr ist die Musik im Innen- und Aussenbereich massiv und für das Umfeld auf einen normalen Lärmpegel zu reduzieren.

4 Ab 03:00 Uhr ist auf dem ganzen Areal keine Musik mehr gestattet.

5 Bei Lärmimmissionen in den Morgenstunden hat der Veranstalter für Ruhe zu sorgen.

Art. 15
Pflichten des Veranstalters während des Anlasses

¹ Vom Veranstalter ist bereits im Gesuch eine Ansprechperson zu bestimmen. Diese hat jederzeit für Ruhe, Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit zu sorgen und führt dementsprechend regelmässige Kontrollen durch. Die Schneeräumung für alle ausserschulischen Anlässe ist in Absprache mit dem Hauswart Sache des Veranstalters.

² Sämtliche Räume sind während des Anlasses sauber zu halten, alle zwei Stunden sind die WC's und Pissiors zu kontrollieren und wenn nötig zu reinigen. Handtuchpapier und WC-Rollen sind nachzufüllen und Abfallimer zu entleeren. Sämtlicher Abfall ist auf eigene Rechnung zu entsorgen bzw. wird in Rechnung gestellt. Abfallcontainer der jeweiligen Anlagen stehen nur beschränkt zur Verfügung.

Art. 16
Restauration, Wirten

¹ Den Veranstaltern ist gestattet, in eigener Regie nach den kantonalen Gesetzen und Bestimmungen zu wirten. Der Veranstalter holt die erforderlichen Bewilligungen ein. Grundsätzlich steht von der Gemeinde kein Inventar und Mobiliar (Kühlanlagen, Officeeinrichtung, Tische, Stühle etc.) zur Verfügung.

² Festbankgamituren können in beschränkter Anzahl gegen Entschädigung bei der Gemeinde bestellt werden. Der Transport ab der Sporthalle Berghof ist Sache des Veranstalters.

Art. 17
Reinigung, Abgabe des Areals

¹ **Allgemein**

Der Veranstalter hat die Anweisungen des zuständigen Hauswarts einzuhalten.

Aufräum- und Reinigungsarbeiten werden zum vereinbarten Zeitpunkt nach den Anweisungen des Hauswarts ausgeführt.

Die Feinreinigung erfolgt am Schluss durch den Hauswart zulasten des Veranstalters.

Sämtliches zugeführtes Material ist nach Beendigung des Anlasses sofort abzutransportieren. Die Endreinigung erfolgt unter Aufsicht des Hauswarts. Der Veranstalter hat das Personal zur Verfügung zu stellen. Für das Reinigungsmaterial ist der Hauswart besorgt.

Die Areale inkl. den Schulhausplätzen und den Rasenflächen sind zu einem mit dem Hauswart im Voraus vereinbarten Termin aufgeräumt und besenrein zu übergeben.

Der Hauswart ist für seine Arbeit angemessen zu entschädigen. Die Entschädigungsansätze sind im Gebührentarif festgehalten.

Das Reinigungspersonal des Veranstalters hat unter der Anleitung des Hauswarts folgende Arbeiten durchzuführen:

- | | | |
|---|------------------------|--|
| a | Hallen | ▪ aufräumen und besenrein reinigen |
| b | Geräteräume | ▪ Geräte ordnungsgemäss versorgen |
| | | ▪ aufräumen und abgeben wie übernommen |
| c | Garderoben | ▪ aufräumen; Kleider, Schuhe in Fundgrube |
| | | ▪ Abfalleimer leeren, reinigen und neue Abfallsäcke einlegen |
| | | ▪ Böden besenrein reinigen |
| d | Duschen | ▪ aufräumen (Duschmittel, Flasche) |
| e | Toiletten | ▪ Abfalleimer leeren, reinigen und neue Abfallsäcke einlegen |
| | | ▪ Papierhandtücher nachfüllen |
| | | ▪ WC-Papier mit einer Reserverolle nachfüllen |
| f | Aussenanlage, Umgebung | ▪ aufräumen (Papier und Flaschen einsammeln) |
| | | ▪ Abfalleimer leeren |
| | | ▪ einrichten wie bei der Übernahme der Anlage |

Die Feinreinigung erfolgt durch den Hauswart.

Diese Regelung gilt für kleinere Anlässe. Mit Veranstaltern von Grossanlässen mit grossem Wirtschaftsbetrieb werden spezielle Vereinbarungen getroffen.

2 Spezielle Anweisungen Schul- und Sportanlage Berghof

Das Reinigungspersonal des Veranstalters hat unter der Anleitung des Hauswarts folgende zusätzlichen Arbeiten durchzuführen:

- | | | |
|---|--------------------------------|---|
| a | Galerie | ▪ aufräumen und besenrein reinigen |
| b | Gymnastikraum | ▪ Festwirtschaft aufräumen |
| | | ▪ Bodenabdeckung besenrein reinigen |
| c | Office | ▪ aufräumen und reinigen |
| | | ▪ Kühlschrank, Geschirrspüler, Dampf- abzug, Herdplatten, Friteuse, Chromstahlschubladen, Chromstahlkühlfächer und Spülbecken sauber reinigen |
| | | ▪ Boden trocken saugen und nass wischen |
| | | ▪ Grillstand sauber aufräumen |
| d | Zivilschutzanlage ⁹ | ▪ aufräumen und besenrein reinigen |
| | | ▪ Toiletten analog Art. 17 Abs. 1 |

3 Spezielle Anweisungen Schul- und Sportanlage Rainheim

Die Pausenhalle und der Eingangsbereich sind mit Wasser abzuspitzen.

⁹ Fassung gemäss Änderung vom 10. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

V

Miet- und Benutzungsgebühren

Art. 18 Gebühren

- ¹ Die Dauerbelegungen von Räumlichkeiten gemäss Art. 6 Abs. 2 sind für Kultur- und Sportvereine, Institutionen und Organisationen der Gemeinde Wolhusen von Montag – Freitag gebührenfrei. Ausnahmen kann der Gemeinderat nach Absprache mit dem Bereich Bau und Umwelt beschliessen.
- ² Ausserhalb des Schulbetriebs (wochentags, samstags und sonntags) sowie bei grossen Festanlässen und Veranstaltungen ist eine Miet- und Benutzungsgebühr gemäss dem vom Gemeinderat erlassenen Gebührentarif zu entrichten. Für den Gebührentarif ist der Gemeinderat in Zusammenarbeit mit dem Bereich Bau und Umwelt zuständig.
- ³ Die Kosten für Licht, Heizung, Lüftung und weitere Energie sind im Gebührentarif enthalten.
- ⁴ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeindebuchhaltung.
- ⁵ Der Einsatz des Hauswarts ist bei allen ausserschulischen Benutzungen nach Aufwand zusätzlich und im Normalfall direkt zu entschädigen.

VI

Haftung

Art. 19 Verantwortlichkeit

Der Veranstalter haftet grundsätzlich gegenüber der Gemeinde Wolhusen sowie Dritten für alle Schäden, die nachweisbar durch ihn oder durch Besucher verursacht wurden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

Art. 20 Personen- und Sachschäden, Versicherungspflicht

- ¹ Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern und Zuschauern erwachsen können, lehnt die Gemeinde Wolhusen jede Haftung ab, soweit diese nicht vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist.
- ² Für Vereinsmaterial sowie Diebstahl zum Nachteil der Anlagebenutzer und seinen Besuchern übernimmt die Gemeinde Wolhusen keine Haftung. Die Organisatoren haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse besorgt zu sein.

Art. 21 Hallenbelegungen

¹ Für die Einhaltung der nachfolgend aufgeführten, durch die GVL vorgegebenen maximalen Personenbelegungen ist der Veranstalter verantwortlich. Allfällige Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung der GVL.

2 Schul- und Sportanlage Berghof

a	Schulhaus Berghof (Trakt B; Aula/Mensa Total)	200 Personen
b	Turnhalle 4 (Trakt D)	200 Personen
c	Singsaal (Trakt D)	50 Personen
d	Sporthalle Trakt C (Gymnastikraum)	100 Personen
e	Sporthalle Trakt C (Galerie)	200 Personen
f	Sporthalle Trakt C (3 Hallen)	1'100 Personen
g	Sporthalle Trakt C (Gesamtes Gebäude)	1'200 Personen
h	Zivilschutzanlagen (pro Eingang) ¹⁰	50 Personen

3 Schul- und Sportanlage Rainheim

a	Turnhalle (exkl. ergänzende Massnahmen)	100 Personen
b	Turnhalle (inkl. ergänzende Massnahmen)	200 Personen
c	Singsaal	60 Personen

4 Schulanlage Steinhuserberg

a	Turnhalle	300 Personen
b	Kaffeestube	30 Personen
c	Bühne	50 Personen

VII

Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Art. 22 Grundsätzliches

¹ Für jeden Anlass sind durch den Veranstalter Personen zu bestimmen, welche für Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zu sorgen haben.

² WC-Anlagen und -Wagen sind während des Anlasses durch den Veranstalter in regelmässigen Abständen zu kontrollieren und zu reinigen.

³ Während des Anlasses sind auf der Anlage und in der Nachbarschaft regelmässig Kontrollgänge durchzuführen. Allfällige Verschmutzungen sind zu reinigen. Die Kontrollgänge erstrecken sich über die ganze Anlage.

⁴ Der Veranstalter ist für die Entsorgung des Kehrtrichts, z. B. mittels Mulden, verantwortlich.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 10. Mai 2012, in Kraft seit 1. Juli 2012.

⁵ Bei Um- bzw. Einzügen ist die Reinigung der Trottoirs und Strasse entlang der ganzen Einzugs- bzw. Umzugsroute vom Veranstalter zu besorgen.

VIII

Schlussbestimmungen

Art. 23 Übertretungen der Be- nutzungsordnung

¹ Bei Zuwiderhandlungen oder Verstössen gegen diese Benutzungsordnung kann eine erteilte Benutzungsbewilligung durch den Bereich Bau und Umwelt, nach Absprache mit dem Gemeindeammann, zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden.

² Der Bereich Bau und Umwelt bzw. der Gemeindeammann kann den Veranstalter bei Verstössen gegen diese Benutzungsordnung verwarnen. Bei Wiederholung kann der Bereich Bau und Umwelt bzw. der Gemeindeammann den Veranstalter für weitere Anlässe ausschliessen.

Art. 24 Beschwerden

Gegen alle Entscheide und Verfügungen sowie Anwendung dieser Benutzungsordnung kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Wolhusen schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Sie ersetzt die folgenden bestehenden Bestimmungen:

- a Benutzungsreglement für die Sportanlagen Berghof vom 15. März 2001;
- b Benutzungsreglement Schulhausareal Rainheim für Anlässe vom 18. März 2004;
- c Reglement für die Benutzung des Schulhausplatzes Rainheim vom 4. September 2003;
- d Benutzungsreglement Schulhaus Steinhuserberg vom 16. März 2006.

Wolhusen, 1. September 2011

g:\gemeinderat\reglemente\schul-sportanlagen_genehmigt\30704.docx

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

Iwan Fellmann
Gemeindeschreiber